

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Ausschussdienst und Stenografischer Dienst

## **N i e d e r s c h r i f t**

### **Innen- und Rechtsausschuss**

18. WP - 19. Sitzung

### **Finanzausschuss**

18. WP - 22. Sitzung

am Mittwoch, dem 9. Januar 2013, 14 Uhr,

im Sitzungszimmer 142 des Landtags

### **Anwesende Abgeordnete des Innen- und Rechtsausschusses**

Barbara Ostmeier (CDU) Vorsitzende  
Dr. Axel Bernstein (CDU)  
Petra Nicolaisen (CDU)  
Dr. Kai Dolgner (SPD)  
Simone Lange (SPD)  
Tobias von Pein (SPD)  
Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Ines Strehlau (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Wolfgang Kubicki (FDP)  
Wolfgang Dudda (PIRATEN)  
Jette Waldinger-Thiering (SSW) i. V. v. Lars Harms

### **Anwesende Abgeordnete des Finanzausschusses**

Thomas Rother (SPD) Vorsitzender  
Tobias Koch (CDU)  
Peter Sönnichsen (CDU)  
Birgit Herdejürgen (SPD)  
Rasmus Andresen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Eka von Kalben (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Wolfgang Kubicki (FDP) i. V. v. Dr. Heiner Garg  
Torge Schmidt (PIRATEN)  
Jette Waldinger-Thiering (SSW) i. V. v. Lars Harms

### **Weitere Abgeordnete**

Dr. Kai Dolgner (SPD)  
Lars Winter (SPD)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
<b>1. Ergänzender Bericht der Landesregierung über das Verschwinden eines As- servates im Zusammenhang mit dem Todesfall Barschel</b>	4
<a href="#">Umdruck 18/581</a>	
<b>2. a) Entwurf eines Gesetzes zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staats- vertrages zum Glückspielwesen in Deutschland (Erster Glückspielände- rungsstaatsvertrag - Erster GlüÄndStV)</b>	11
Gesetzentwurf der Landesregierung	
<a href="#">Drucksache 18/79</a>	
<b>b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher Gesetze</b>	
Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW	
Drucksache 18/104	
<b>3. Bundesratsinitiative zur Stärkung der Freiheit und der Privatsphäre im Inter- net</b>	15
Antrag der Fraktion der PIRATEN	
<a href="#">Drucksache 18/195</a>	
<b>4. Beitritt des Landes Schleswig-Holstein zur „Koalition gegen Diskriminierung“</b>	17
Bericht der Landesregierung	
<a href="#">Drucksache 18/353</a>	
<b>5. Entwurf eines Gesetzes für Bürgerbeteiligung und vereinfachte Bürgerbegeh- ren und Bürgerentscheide in Schleswig-Holsteins Gemeinden und Kreisen (Gesetz zur Stärkung der kommunalen Bürgerbeteiligung)</b>	18
Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Ab- geordneten des SSW	
<a href="#">Drucksache 18/310</a>	
<b>6. Verschiedenes</b>	19

Die Vorsitzende des federführenden Innen- und Rechtsausschusses, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des federführenden Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**Ergänzender Bericht der Landesregierung über das Verschwinden eines Asservates im Zusammenhang mit dem Todesfall Barschel**

[Umdruck 18/581](#)

M Spoorendonk nimmt zu Beginn ihres Berichtes Bezug auf die Information des Innen- und Rechtsausschusses am 6. Oktober 2012 durch den seinerzeitigen Justizminister und den Innenminister. Sie verweist ausdrücklich auf die entsprechende Niederschrift zu dieser Sitzung.

Ihr Vorgänger habe damals bereits von einem Erlass aus September 2011 mit der Aufforderung zur lückenlosen umfassenden Überprüfung der Behandlung sämtlicher Asservate berichtet. Seinerzeit habe Justizminister Schmalfuß dem Ausschuss erste Zwischenergebnisse präsentieren können, der Abschluss der Untersuchung habe aber noch ausgestanden. Diese Überprüfung sei inzwischen abgeschlossen, deshalb wolle sie heute dem Ausschuss einen ergänzenden Bericht erstatten.

Sie informiert darüber, dass der Leitende Oberstaatsanwalt in Lübeck mit Schreiben vom 22. November 2012 einen Abschlussvermerk mit zahlreichen Anlagen zu den von seiner Behörde durchgeführten Verwaltungsermittlungen vorgelegt habe. Die darin enthaltenen Ergebnisse wolle sie wie folgt zusammenfassen: Erstens. Eine lückenlose Aufklärung der Umstände, die zum Verlust des Asservats Nr. 84, das sei das Haar, geführt hätten, sei nicht mehr möglich. Zweitens. Mit Ausnahme des Asservats Nr. 84 seien alle anderen 142 Asservate in dem Todesermittlungsverfahren Dr. Uwe Barschel vorhanden. Drittens. Die für Asservate geltenden Bestimmungen, nämlich die einschlägigen Dokumentationspflichten, hätten nicht durchgängig Beachtung gefunden.

M Spoorendonk berichtet weiter, dass eine Überarbeitung der entsprechenden Asservatenvorschriften der Staatsanwaltschaft Lübeck bereits veranlasst worden sei. Zudem werde der Leitende Oberstaatsanwalt in Lübeck bei den dortigen Dezernenten und Dezernentinnen die Bedeutung und die Erforderlichkeit eines auch formell ordnungsgemäßen Umgangs mit Asservaten verstärkt in Erinnerung rufen.

M Spoorendonk führt sodann im Einzelnen zu dem Asservat Nr. 84, am Haar, näher aus, dass ausweislich des Ergebnisses der Verwaltungsermittlungen der Staatsanwaltschaft Lübeck die Umstände, die für den Verlust ursächlich gewesen seien, nicht geklärt werden konnten. Anhand der Akten und Angaben der beteiligten Angehörigen der Staatsanwaltschaft Lübeck und der Ermittlungsgruppe „Genf“ der Bezirkskriminalinspektion Lübeck habe nur festgestellt werden können, dass von den Genfer Polizeibehörden am 20. Februar 1995 „ein Haar, vom Bettlaken am Kopftuch des Bettes auf der rechten Seite entnommen“ an die Beamten der Kriminalpolizei Lübeck übergeben worden sei. Dieses Haar sei zuvor in dem Hotelzimmer, in dem Dr. Uwe Barschel verstorben sei, gesichert worden. Zu den Umständen der Asservatenübernahme enthielten die Akten den Vermerk eines beteiligten Ermittlungsbeamten, ebenso eine Aufstellung über sämtliche in Genf übernommenen Gegenstände. Diese seien von Nr. 1 bis Nr. 118 durchnummieriert worden. Es hätten sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass das mit der Nr. 84 gekennzeichnete Haar bereits bei der Übergabe in Genf tatsächlich nicht vorhanden gewesen sei. Dies könne jedoch auch nicht völlig ausgeschlossen werden.

Sie erklärt, es stehe weiter fest, dass im Juli 2011 anlässlich einer beabsichtigten Untersuchung des Haars im Landeskriminalamt Kiel festgestellt worden sei, dass sich das Haar nicht mehr in den Originalschutzhüllen befunden habe. Der Weg und die Behandlung dieses Asservats in der Zeit zwischen dem 20. Februar 1995, dem Tag der möglichen Aushändigung an die deutschen Ermittlungsbeamten, und der Feststellung des Verlustes des Asservates hätten bedauerlicherweise nicht mehr in allen Einzelheiten nachvollzogen und belegt werden können. So sei eine exakte Dokumentation zur Übergabe des Asservats an die Ermittlungsgruppe „Genf“ bei der Kriminalpolizei Lübeck nicht vorhanden. Der im Rahmen der Verwaltungsermittlungen befragte Kriminalbeamte, der das Asservat und weitere Asservate am 20. Februar 1995 in Genf übernommen habe, habe mehr als 17 Jahre später keine Erinnerung mehr an die Übergabe der Asservate. Zwei weitere Kriminalbeamte, Angehörige der Ermittlungsgruppe „Genf“, meinten sich erinnern zu können, dass die Asservate anlässlich der Übergabe in den Räumen der Ermittlungsgruppe gesichtet worden seien. Einer der Beamten meinte auch sich erinnern zu können, das unter Nr. 84 asservierte Haar bei der Asservatenübergabe gesehen zu haben. Weiteres zum Zeitpunkt und zu den Umständen der Übergabe sei den Beamten jedoch nicht mehr gegenwärtig.

Die Lagerung der Asservate erfolgte nach den Angaben der Angehörigen der Ermittlungsgruppe „Genf“ in einem Panzerschrank in den Räumen der Ermittlungsgruppe. Auskunft über den weiteren Verbleib des Asservates Nr. 84 gäben die von der Kriminalpolizei geführten Asservatenlisten. Die schon erwähnte Liste sämtlicher im Februar 1995 in Genf übernommenen Gegenstände sei zweimal durch die Ermittlungsgruppe aktualisiert worden, und zwar im Dezember 1997 und im Februar 1998. Nach diesen Listen habe sich das Asservat noch am

19. Februar 1998 in den Räumen der Kriminalpolizei Lübeck befunden. Dem stünden die Angaben zweier ehemaliger Kriminalbeamter entgegen, wonach sämtliche Asservate anlässlich eines Umzugs der Ermittlungsgruppe innerhalb des Behördenhauses der Polizei in Lübeck - mutmaßlich Mitte des Jahres 1996 - der Staatsanwaltschaft überbracht worden seien. Denn dann wäre nicht nachvollziehbar, weshalb die Listen zum Verbleib der Asservate noch bis zum Februar 1998 aktualisiert und fortgeführt worden seien und das Asservat Nr. 84 in den Listen noch am 19. Februar 1998 als bei der Kriminalpolizei befindlich geführt worden sei. Dieser Widerspruch habe nicht geklärt werden können.

Zwar existiere eine weitere Asservatenliste in einem von den damaligen Dezernenten der Staatsanwaltschaft Lübeck geführten Ordner, welcher zu entnehmen sei, dass sich das Asservat Nr. 84 beim „K 5“, also der Kriminalpolizei, befinden solle. Da jene Liste jedoch kein Datum trage, könne sie im Ergebnis zur Aufklärung nichts beitragen.

Entsprechend chancenlos sei der Versuch, anhand der Verfahrensdaten und mithilfe der durchgeführten Befragungen zu rekonstruieren, wann und durch wen das Asservat Nr. 84 in die Verwahrung der Staatsanwaltschaft übergeben und durch wen es dort übernommen worden sei. Daher lasse sich auch die Frage nicht beantworten, ob das Asservat Nr. 84 zum Zeitpunkt der Asservatenübergabe an die Staatsanwaltschaft noch vorhanden gewesen und ob lediglich die mit der Asservatennummer 84 gekennzeichnete Hülle übergeben worden sei.

M Spoorendonk stellt fest, dass im Hinblick auf die weitere Behandlung des Asservates bei der Staatsanwaltschaft wiederum nur fragmentarische Ergebnisse hätten ermittelt werden können. Das Asservat Nr. 84 - beziehungsweise zumindest die Hülle - sei bei der Staatsanwaltschaft Lübeck in der Verpackung der Kriminalpolizei in verschlossenen Stahlschränken, zunächst im Haupttresorraum der Staatsanwaltschaft, danach in für das Todesermittlungsverfahren eingerichteten Sonderräumen, gelagert worden. Der Schlüssel zum Sonderraum werde in der Verwaltungsgeschäftsstelle verwahrt. Für die Stahlschränke habe es nur einen Satz Schlüssel gegeben, der sich im Besitz des seinerzeit für das Verfahren zuständigen Dezernenten befunden habe. Aus der Befragung eines Justizhauptwachmeisters ergebe sich aber auch, dass zumindest einmal der damalige Behördenleiter im Besitz der Schlüssel zu den Stahlschränken gewesen sei, nämlich als er zwei Journalisten die Fertigung von Fotoaufnahmen der Asservate im Sonderraum ermöglichte. Im Übrigen sei der damalige Dezernent des Todesermittlungsverfahrens nach dessen Abschluss im Zeitraum September 1998 bis Mai 1999 an die Behörde des Generalstaatsanwalts in Schleswig abgeordnet gewesen. Es könne davon ausgegangen werden, dass in dieser Zeit der Schlüsselsatz in der Verwaltungsgeschäftsstelle mit dem Schlüssel zum Sonderraum gelagert worden sei. Aufzeichnungen darüber gebe es freilich nicht.

Den Befragungen zweier Justizhauptwachtmeister der Staatsanwaltschaft Lübeck könne entnommen werden, dass die Asservate des Verfahrens - mutmaßlich auch das Asservat Nr. 84 - zumindest einmal für Fotoaufnahmen für Medienvertreter aus den Stahlschränken in den Konferenzraum der Staatsanwaltschaft verbracht worden seien. Während der Fotoaufnahmen seien die Asservate durch die genannten Justizbediensteten abwechselnd bewacht worden. Nach Erinnerung beider sei die Umhüllung eines Asservates, der Schuhe des verstorbenen Dr. Barschel, geöffnet worden, um bessere Aufnahmen zu ermöglichen. Die Justizbediensteten hätten heute keine bewusste Erinnerung mehr daran, das Asservat mit der Nr. 84 gesehen zu haben.

Einer der Justizhauptwachtmeister habe aus der Erinnerung noch berichten können, dass die Asservate des Verstorbenen auch im Sonderraum durch Journalisten fotografiert worden seien. Dies sei unter Beteiligung des damaligen Behördenleiters geschehen, der zu diesem Zwecke die Stahlschränke im Sonderraum geöffnet habe. Während der Fotoaufnahmen seien die Schuhe des Verstorbenen zu fotografischen Zwecken von ihm aus der Enthüllung herausgenommen worden, und zwar unter Benutzung von Einweghandschuhen. Die Anordnung habe dazu der damalige Behördenleiter erteilt. Die Journalisten hätten die Asservate während ihrer Anwesenheit im Sonderraum zu keinem Zeitpunkt in die Hand genommen oder berührt. Wann diese Aufnahme gefertigt worden sei, erinnere der Justizhauptwachtmeister nicht.

Ein Justizhauptwachtmeister berichtete weiter, dass es noch vor dem Transport des Asservats mit der Nr. 84 zum Landeskriminalamt Kiel zu einer Kontrolle der Vollständigkeit der Asservate gekommen sei. Die Asservate seien zu diesem Zwecke von ihm und dem damaligen Dezernenten des Verfahrens mithilfe eines Transportwagens in den Konferenzraum gebracht worden. Der damalige Dezernent habe die Asservate aufgerufen, und er habe das Vorhandensein geprüft. Teilweise habe auch der damalige Dezernent das Vorhandensein der Asservate überprüft. Verpackungen der Asservate seien dabei nicht geöffnet worden. Er könne sich nicht erinnern, ob er anlässlich dieser Überprüfung das Asservat Nr. 84 gesehen habe. Nach der Überprüfung sei der größte Teil der Asservate wieder in den Sonderraum verbracht worden. Einen kleineren Teil der Asservate habe der damalige Dezernent selbst mitgenommen. Zeitlich habe der befragte Justizhauptwachtmeister die Überprüfung auf Ende 2011 eingependelt. Zu diesem Zeitpunkt sei die Untersuchung des Haares beim Landeskriminalamt Kiel bereits veranlasst gewesen. Es sei deshalb naheliegend, dass hinsichtlich der zeitlichen Einordnung ein Erinnerungsfehler vorliege und die Überprüfung nach Feststellen des Fehlens des Asservates Nr. 84 vorgenommen worden sei. Gleichermaßen gelte auch, soweit der Justizbedienstete die Überbringung des Asservats zum Landeskriminalamt Kiel auf Ende 2011 datiere.

M Spoorendonk berichtet außerdem, die Befragungen des ehemaligen Behördenleiters der Staatsanwaltschaft Lübeck, des damaligen Dezernenten des Todesermittlungsverfahrens, sowie zweier weiterer mit Aspekten der Todesermittlung befassten Dezernenten hätten keine weiteren Erkenntnisse zum Verbleib des Asservats Nr. 84 erbracht.

Sie geht sodann noch einmal auf das Buch von Jean-Paul Sartre, das Asservat Nr. 86, ein, das schon bei der ersten Befassung des Ausschusses im Jahr 2011 eine Rolle gespielt habe. Da sei es darum gegangen, dass der damalige Leitende Oberstaatsanwalt das Buch aus der Asservatenkammer entnommen habe. Dazu könne sie heute sagen, dass das Asservat bis Oktober 2011 im Besitz des damaligen Behördenleiters gewesen und nach Rückgabe am 7. Oktober 2011 bei der Staatsanwaltschaft Lübeck unter einer neuen Asservatennummer ins Verfahren genommen worden sei.

Sie bietet an, auf Wunsch auch noch etwas zur Asservatenbehandlung insgesamt auszuführen.

Abschließend geht sie noch auf die in diesem Zusammenhang zu prüfen gewesene Einleitung von drei Strafverfahren ein. Bei der Staatsanwaltschaft Kiel seien immer noch drei Prüfvorgänge anhängig. Zwei dieser Vorgänge beträfen den Leitenden Oberstaatsanwalt a. D. Wille. Zum einen handele es sich um ein Vorprüfungsverfahren wegen des möglichen Verdachts eines sogenannten Verwahrungsbruchs gemäß § 133 des Strafgesetzbuchs im Hinblick auf ein Buch von Jean-Paul Sartre. Die Staatsanwaltschaft Kiel habe nach Prüfung des Sachverhalts mit Verfügung vom 16. Januar 2012 von der Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens abgesehen und den Leitenden Oberstaatsanwalt a. D. Wille hierüber informiert.

Zweitens sei es um ein Vorprüfungsverfahren wegen des möglichen Verdachts einer Untreue gemäß § 266 des Strafgesetzbuchs im Hinblick auf eine Mitnahme von Ablichtungen aus dem Haus der Staatsanwaltschaft Lübeck gegangen. Im Dezember 2011 habe die Staatsanwaltschaft Kiel nach Prüfung des Sachverhaltes den Anfangsverdacht einer Untreue bejaht und - da der in Rede stehende Vermögensschaden möglicherweise gering geblieben sei - die Vorgänge zur Entscheidung über die Stellung eines eventuell erforderlichen Strafantrags dem Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein vorgelegt. Dieser wiederum habe die Vorgänge zusammen mit einem Bericht im Dezember 2011 dem Justizministerium vorgelegt und mitgeteilt, dass er nicht beabsichtige, einen Strafantrag zu stellen. Ausschlaggebend für diese in ihrem Haus mitgetragene Entscheidung seien im Wesentlichen folgende Umstände gewesen: Da die von dem Leitenden Oberstaatsanwalt a. D. Wille zu privaten Zwecke gefertigten Kopien nur geringen Materialwert besäßen, sei ein damit einhergehender Verstoß gegen Strafbestimmungen als im Bagatellbereich liegend einzustufen. Dies gelte auch in Anbetracht der seinerzeit herausgehobenen Stellung des Leitenden Oberstaatsanwalts a. D. als Amtsträ-

ger. Zudem bleibe zu berücksichtigen, dass eine einmalige Verfehlung vorgeworfen werde, die sich schon deshalb in dieser Form nicht wiederholen könne, weil der Leitende Oberstaatsanwalt a. D. Wille zwischenzeitlich aus dem Dienst ausgeschieden sei. Die Staatsanwaltschaft Kiel dürfte nach alledem das Verfahren inzwischen eingestellt haben. Ein Bericht hierüber liege ihr jedoch noch nicht vor.

Der dritte Vorgang betreffe die Prüfung einer im Namen der Familie Barschel erstatteten Strafanzeige wegen des Vorwurfs der Strafvereitelung im Amt gegen Unbekannt vom 28. September 2011, und zwar im Hinblick auf das verschwundene Haar. Zu dem Sachstand habe der Leitende Oberstaatsanwalt in Kiel ihr - so M Spoorendonk - in einem Bericht aus dem Juni 2012 mitgeteilt, dass das Ergebnis der bei der Staatsanwaltschaft durchgeföhrten Verwaltungsermittlung abgewartet werde, um anhand dessen die näheren Umstände und Hintergründe des Beweismittelverlustes nachvollziehen zu können. Dieses zuletzt genannte Verfahren sei also noch nicht abgeschlossen.

In der anschließenden Aussprache führt Herr Hoops, Leiter des Referats Rechts- und Justizpolitische Angelegenheiten, Gerichte und Staatsanwaltschaften im Justizministerium, auf Nachfrage der Vorsitzenden unter anderem aus, die Untersuchungen der DNA-Spuren auf der Kleidung seien inzwischen abgeschlossen. Diese hätten ergeben, dass es Wischspuren von DNA an verschiedenen Kleidungsstücken gegeben habe, die nicht dem verstorbenen Ministerpräsidenten zuzuordnen seien. Es sei allerdings nicht möglich, Vergleichstest mit vorhandenen DNA-Proben in irgendwelchen Karteien durchzuföhrten, da die Spuren dafür nicht tauglich seien. Es habe also keine verwertbaren Erkenntnisse für weitere Ermittlungen gegeben.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, fragt nach den Verantwortlichen für das sicherer Verwahren der Asservate. - Herr Hoops antwortet, die Verantwortung liege bei der Dienststelle, die die Asservate bei sich in der Verwahrung habe. In diesem Fall gebe es nur die gesicherte Erkenntnis darüber, dass es eine Tüte für das Asservat Nr. 84 gebe. Es gebe jedoch keine gesicherten Erkenntnisse darüber, dass sich in dieser Tüte im Zuständigkeitsbereich Schleswig-Holsteins irgendwann auch ein solches Haar befunden habe. - Frau Ostmeier fragt nach, ob man nicht aus der quittierten Übergabe der Tüte schließen könne, dass diese auch das Haar zum Zeitpunkt der Übergabe enthalten habe. - St Schmidt-Elsaesser antwortet, es gebe keine Zweifel an der Glaubwürdigkeit dieses Vorgangs. Aber quittiert worden sei lediglich die Übergabe der Tüte. Es lasse sich nicht mehr aufklären, ob in dem Moment auch jemand in die Tüte geschaut und den Inhalt überprüft habe. Das Ministerium bemängle, dass im Zusammenhang mit diesen Vorgängen insgesamt zu wenig dokumentiert worden sei, insbesondere

wann ein Asservat aus der Kammer entnommen und dann wieder in die Kammer zurückgebracht worden sei.

Die Ausschussmitglieder nehmen den Bericht der Ministerin zur Kenntnis.

Punkt 2 der Tagesordnung:

**a) Entwurf eines Gesetzes zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glückspielwesen in Deutschland (Erster Glückspieländerungsstaatsvertrag - Erster GlüÄndStV)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
[Drucksache 18/79](#)

**b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher Gesetze**

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW  
Drucksache 18/104

(überwiesen am 24. August 2012 an den Innen- und Rechtsausschuss und den Finanzausschuss)

hierzu: [Umdrucke](#) [18/69](#), [18/75](#), [18/91](#), [18/105](#), [18/142](#), [18/144](#), [18/145](#),  
[18/149](#), [18/168](#), [18/169](#), [18/176](#), [18/177](#), [18/178](#), [18/179](#),  
[18/180](#), [18/182](#), [18/183](#), [18/184](#), [18/185](#), [18/186](#), [18/187](#),  
[18/188](#), [18/189](#), [18/190](#), [18/191](#), [18/192](#), [18/193](#), [18/194](#),  
[18/195](#), [18/196](#), [18/197](#), [18/199](#), [18/200](#), [18/201](#), [18/202](#),  
[18/203](#), [18/204](#), [18/205](#), [18/206](#), [18/207](#), [18/208](#), [18/209](#),  
[18/210](#), [18/214](#), [18/215](#), [18/216](#), [18/217](#), [18/223](#), [18/224](#),  
[18/228](#), [18/241](#), [18/281](#), [18/298](#), [18/301](#), [18/409](#)

Abg. Nicolaisen beantragt für ihre Fraktion, die Abstimmung über die vorliegenden Gesetzentwürfe zu vertagen und vor der weiteren Beratung das Ergebnis des Urteils beim BGH zum Thema Glücksspiel, das für den 24. Januar 2013 erwartet werde, abzuwarten.

Abg. Dr. Dolgner erklärt für seine Fraktion, das zu erwartende Urteil des BGH sei eher ein Grund dafür, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag so schnell wie möglich die Kohärenz in Deutschland wiederherstellen, also die vorliegenden Gesetzentwürfe verabschieden sollte. Es gebe deshalb keinen Grund, die für heute angestrebte Abstimmung über die beiden Gesetzentwürfe zurückzustellen.

Abg. Koch plädiert dafür, die abschließende Beratung der Ausschüsse zumindest so lange zurückzustellen, bis eine Antwort der EU-Kommission zur Stellungnahme aus Schleswig-Holstein im Notifizierungsverfahren vorliege. - Frau Dr. Riedinger, Wissenschaftlicher Dienst des Landtags, weist darauf hin, dass die EU-Kommission die Möglichkeit habe zu antworten,

dies jedoch nicht müsse. - Abg. Dr. Dolgner erklärt, dass Schleswig-Holstein seine Stellungnahme extra noch im alten Jahr auf den Weg gebracht habe, um der EU die Möglichkeit zu geben, innerhalb der Stillhaltefrist zu antworten. Die EU habe die Stillhaltefrist verstreichen lassen, ohne tätig zu werden. Deshalb sähen die Regierungsfraktionen die Sache als entscheidungsreif an.

Abg. Koch weist darauf hin, dass es in der heutigen Sitzung gegenüber der letzten Sitzung, in der man über die Gesetzentwürfe beraten habe, keinen neuen Sachstand gebe. Das Parlament laufe sehenden Auges in ein Vertragsverletzungsverfahren der EU hinein, wenn es in seiner Januar-Tagung eine Entscheidung über die Gesetzentwürfe treffe, die nicht EU-rechtskonform sei. Er schlage deshalb vor, zunächst abzuwarten, ob die EU-Kommission bis zur Landtagstagung auf die Stellungnahme in Schleswig-Holstein antworte.

In der anschließenden Abstimmung wird der Antrag der Fraktion der CDU, die abschließende Beratung zu dem Tagesordnungspunkt zu verschieben, sowohl im Finanzausschuss als auch im federführenden Innen- und Rechtsausschuss mit den Stimmen der Regierungskoalition gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen abgelehnt.

Abg. Kubicki bemerkt in der anschließenden inhaltlichen Beratung über die beiden Gesetzentwürfe zunächst, dass seiner Auffassung nach die Antwort Schleswig-Holsteins auf die ausführliche Stellungnahme der Kommission im Notifizierungsverfahren einige Merkwürdigkeiten enthalte. Unter anderem werde in ihr auf das politische Argument eingegangen, dass es im Landtag zum Zeitpunkt der Verabschiedung des jetzt gültigen Glücksspielgesetzes nur eine Einstimmenn Mehrheit gegeben habe. Das habe in einer Stellungnahme bei der EU-Kommission nichts zu suchen. Ihn wundere auch, dass das Problem der Kohärenz als zentraler Aspekt in der Stellungnahme überhaupt nicht angesprochen werde. Es gehe schließlich nicht in erster Linie darum, ob Lizenzen von Sportwetten erteilt worden seien und diese jetzt abgewickelt werden müssten, denn auch der Glücksspielstaatsvertrag sehe die Vergabe von 20 Lizenzen vor; es gehe vielmehr darum, dass Schleswig-Holstein Online-Casino-Lizenzen vergeben habe, die nach dem Glücksspielstaatsvertrag verboten seien. Das sei aus seiner Sicht so unzweifelhaft unkohärent, dass ihm nicht klar sei, wie hier je eine Kohärenz hergestellt werden können. Solange diese Frage nicht hinreichend geklärt sei, laufe das Land Schleswig-Holstein Gefahr, mit der Verabschiedung der beiden vorliegenden Gesetzentwürfe der regierungstragenden Fraktionen nicht nur europarechtlich Schiffsbruch zu erleiden, sondern unter Umständen auch Schadensersatzpflichten auszulösen für den Fall, dass der Glücksspielstaatsvertrag europarechtswidrig sei. Das sei aus seiner Sicht der wesentliche Punkt; zu allen anderen öffentlich-rechtlichen Fragen könne man vielleicht auch später noch Stellung nehmen.

Abg. Dr. Dolgner weist darauf hin, dass in der Stellungnahme Schleswig-Holsteins im Rahmen des Notifizierungsverfahrens sehr wohl auf das Problem der Inkohärenz eingegangen werde. Die Regierungskoalition nehme das Problem ernst. Zu dieser Frage müsse jedoch das Ergebnis der rechtlichen Prüfung abgewartet werden. Auch bei den derzeit bestehenden unterschiedlichen Glücksspielrechten, dem Glücksspielgesetz Schleswig-Holstein und dem Glücksspielstaatsvertrag in den anderen 15 Bundesländern, habe der BGH eine Inkohärenz vermutet. Eine einfache Lösung für diese Problematik gebe es sicherlich nicht. Nach Auffassung der Regierungskoalition werde das Problem jedoch mit der länger laufenden Experimentierklausel im Glücksspielstaatsvertrag abgedeckt. Fest stehe aber doch auch, dass nicht jede Abweichung durch die Fortgeltung des alten Rechts in bestimmten Bereichen dazu führen werde, dass die Inkohärenz festgestellt werde und dass das weitreichende Folgen, beispielsweise Schadensersatzforderungen, auslösen werde. Hauptrisiko sei nach Auffassung der Regierungsfraktionen, dass es auf Dauer zwei unterschiedliche Rechtssysteme gebe, nämlich das Glücksspielgesetz Schleswig-Holstein und den Glücksspielstaatsvertrag in den übrigen Bundesländern. Das sei auch die Hauptgefahrenquelle für eine Inkohärenz. - Abg. Kubicki betont noch einmal, dass ein Nebeneinander von Erlaubnissen und Verboten im exakt gleichen Geltungsbereich, demnächst also für den Bereich der Online-Casinos, wenn Schleswig-Holstein dem Glücksspielstaatsvertrag beitrete, aber die bereits vergebenen Lizenzen weiter beständen, zu einer Inkohärenz führe.

Abg. Koch erklärt, seine Fraktion halte die Verabschiedung der vorliegenden Gesetzentwürfe sowohl vom Verfahren als auch vom Inhalt her für falsch. Es bestehe keine Rechtssicherheit in Bezug auf die strittigen Fragen. Er weist darauf hin, dass die Verabschiedung dieser Neuregelung im Glücksspielbereich im Parlament voraussichtlich mit einer Einstimmensmehrheit erfolgen werde, ebenso wie damals die Einführung des Glücksspielgesetzes in der letzten Legislaturperiode durch die ehemaligen Regierungsfraktionen. All die Unternehmen, die jetzt bereits einen Antrag auf eine Lizenz gestellt hätten, dann aber wegen der Verabschiedung der Neuregelungen nicht mehr zum Zuge kommen würden, könnten demnächst Schadensersatzansprüche gegenüber dem Land stellen. Das habe die Koalition zu verantworten, die ohne rechtliche Klärung einfach nur den politischen Willen durchsetzen wolle.

Abg. Dr. Breyer macht deutlich, dass für die Fraktion der PIRATEN nicht die rechtlichen Fragestellungen, die Auffassung der EU-Kommission oder mögliche Schadensersatzansprüche, im Vordergrund stünden, sondern seiner Fraktion gehe es um eine ganz andere Inkohärenz, nämlich die Inkohärenz zur Drogenpolitik. Deshalb sei seine Fraktion der Meinung, dass der Glücksspielstaatsvertrag fehlgehe. Er diene nämlich nicht der Glücksspielsuchtvorbeugung.

Abg. Dr. Dolgner stellt fest, bei jedem Markt, der sich teilweise oder komplett in der Illegalität befindet, stelle sich die Frage, inwieweit man ihn legalisiere, um ihn auch kontrollieren zu können. Seine Fraktion setze sich dafür ein, dass die strafrechtlichen Fragestellungen bundeseinheitlich geregelt würden. Die Frage, ob nicht alle Bundesländer insgesamt das Online-Casino-Spiel zulassen sollten, müsse der Entscheidung der Bundesländer überlassen bleiben. Schleswig-Holstein dürfe aber nicht im Alleingang etwas liberalisieren, was in allen anderen Ländern nicht zugelassen sei. Die Entscheidung über den richtigen Weg müssten alle Bundesländer gemeinsam treffen, oder sie müssten sich dazu entschließen, eine Bundeskompetenz für diesen Bereich zu vergeben. Wenn das Glücksspielgesetz in Schleswig-Holstein weiter in der alten Fassung bestehen bleibe und Schleswig-Holstein nicht dem Glücksspielstaatsvertrag beitrete, sei für die Betroffenen völlig unklar, wie die Rechtslage aussehe. Er gehe davon aus, dass das Thema Glücksspiel auch in Zukunft weiter Teil der politischen Diskussion bleiben werde. Alle Bundesländer gemeinsam müssten eine Regelung für diesen Bereich finden.

Abg. Dr. Breyer erklärt, das Argument „Wir wollen es auf jeden Fall einheitlich!“, überzeuge ihn nicht. Deutschland sei Teil von Europa, und auch innerhalb dieser Organisation gebe es zum Teil sehr unterschiedliche Regelungen. Aus seiner Sicht sei eine gute Regelung besser als eine einheitliche schlechte Regelung.

In der anschließenden Abstimmung empfiehlt der Innen- und Rechtsausschuss in Übereinstimmung mit dem mitberatenden Finanzausschuss dem Landtag mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW gegen die Stimmen von CDU, FDP und PIRATEN, den Gesetzentwurf der Landesregierung zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag, Drucksache 18/79, anzunehmen.

Ebenso in Übereinstimmung mit dem Finanzausschuss empfiehlt er dem Landtag mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW gegen die Stimmen von CDU, FDP und PIRATEN, den Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW zur Änderung glücksspielrechtlicher Gesetze, Drucksache 18/104, in der Fassung des Umdrucks 18/91 anzunehmen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Bundesratsinitiative zur Stärkung der Freiheit und der Privatsphäre im Internet**

Antrag der Fraktion der PIRATEN  
[Drucksache 18/195](#)

(überwiesen am 27. September 2012 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und an den Wirtschaftsausschuss)

hierzu: [Umdrucke 18/427, 18/553, 18/562, 18/563, 18/564, 18/567, 18/568, 18/586, 18/706, 18/707](#)

Abg. Dr. Breyer schlägt vor, die abschließende Beratung zu der Vorlage noch einmal um zwei Wochen zu verschieben. Aus seiner Sicht bestehe noch Änderungsbedarf nach der durchgeführten schriftlichen Anhörung, beispielsweise im Hinblick auf die Präzisierung des Kopplungsverbots oder auf den Vorschlag einer Einführung eines Verbandsklagerechts für Verbraucherverbände.

Er stellt fest, dass sich im Rahmen der schriftlichen Anhörung nur wenige der Anzuhörenden zu Nr. 2 des Antrags, in dem es um einen Richtervorbehalt für die Löschung von Daten aus dem Internet gehe, geäußert hätten. Der Meinungsfreiheitsaspekt sei dabei nicht beleuchtet worden. Er spreche sich deshalb dafür aus, diesen Punkt, unter welchen Voraussetzungen Sachen im Internet gelöscht werden sollten, noch einmal zum Gegenstand einer mündlichen Anhörung zu machen. In diesem Zusammenhang könne man dann auch über die Möglichkeit der Einführung anderer Verfahren, zum Beispiel das Notice-Take-Down-Verfahren, sprechen.

Abg. Dr. Dolgner erklärt, auch seine Fraktion habe ein Interesse daran, diesen Teil des Antrags noch einmal zu diskutieren und unterstütze deshalb den Vorschlag, ausschließlich zu der Nr. 2 eine mündliche Anhörung durchzuführen. Er schlägt vor, hierüber in einer der nächsten Sitzungen noch einmal zu sprechen und bis dahin den Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit zu geben, die schriftliche Anhörung näher auszuwerten.

Abg. Dr. Bernstein erklärt sich mit den bisherigen Verfahrensvorschlägen einverstanden. Er weist darauf hin, dass in einigen der schriftlichen Stellungnahmen auch darauf abgehoben werde, dass der Antrag in seiner Gesamtheit eine Fülle von europa- und bundesrechtlichen Problemen beinhalte, die aber im Einzelnen nicht aufgearbeitet werden konnten, da die Anhörungsfrist zu kurz gewesen sei. Er schlage vor, diese Anzuhörenden, dazu gehöre das Hans-

Bredow-Institut und auch der Arbeitskreis II beim BKA, noch einmal zu einer ausführlicheren Stellungnahme aufzufordern und ihnen hierfür auch genügend Zeit einzuräumen. Die Landtagsverwaltung könne im Vorwege bei diesen Anzuhörenden abfragen, wie viel zusätzliche Zeit sie für die Erstellung einer ausführlichen Stellungnahme benötigten. - Abg. Dr. Dolgner erklärt, es sei bestimmt hilfreich, wenn die Fraktionen in diesem Zusammenhang der Ausschussgeschäftsführung Stichworte dazu liefern könnten, was aus ihrer Sicht nicht ausführlich genug in den schriftlichen Stellungnahmen beantwortet sei.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier stellt fest, dass der Ausschuss den Verfahrensvorschlägen aus der Beratung folgen wolle und kündigt an, den Antrag in einer der nächsten Sitzungen wieder auf die Tagesordnung des Ausschusses zu setzen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

**Beitritt des Landes Schleswig-Holstein zur „Koalition gegen Diskriminierung“**

Bericht der Landesregierung  
[Drucksache 18/353](#)

(überwiesen am 14. Dezember 2012 an den **Sozialausschuss** und an alle weiteren Ausschüsse zur abschließenden Beratung)

- Verfahrensfragen -

Abg. Nicolaisen unterstützt den Verfahrensvorschlag von Abg. Dr. Dolgner, sich dem Verfahren des federführenden Sozialausschusses zur Beratung des Berichtes anzuschließen. Sie macht darauf aufmerksam, dass der Bericht einige inhaltlich Punkte enthalte, die den Bereich des Innen- und Rechtsausschusses berührten. Sie schlage deshalb ergänzend vor, wenn der Sozialausschuss diese Bereiche nicht abarbeite, diese noch einmal gesondert im Ausschuss zu behandeln. - Der Ausschuss schließt sich diesem Verfahrensvorschlag an.

Punkt 5 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes für Bürgerbeteiligung und vereinfachte Bürgerbeteiligung und Bürgerentscheide in Schleswig-Holsteins Gemeinden und Kreisen (Gesetz zur Stärkung der kommunalen Bürgerbeteiligung)**

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 18/310](#)

(überwiesen am 15. November 2012)

hierzu: Umdrucke [18/526](#), [18/600](#), [18/603](#), [18/608](#), [18/612](#), [18/634](#), [18/647](#),  
[18/668](#), [18/725](#), [18/736](#)

- Festlegung des Kreises der Anzuhörenden für die mündliche Anhörung am 30. Januar 2013

Die Ausschussmitglieder kommen überein, vor dem Hintergrund der noch laufenden schriftlichen Anhörung der Kreis der Anzuhörenden für die mündliche Anhörung am 30. Januar 2013 erst in ihrer nächsten Sitzung festzulegen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

### **Verschiedenes**

Frau Dr. Riedinger, Wissenschaftlicher Dienst des Landtags, weist darauf hin, dass der Präsident des Landtags im nächsten Amtsblatt Schleswig-Holstein die Eintragungsfrist für das Volksbegehren, nämlich den 18. März 2013, bekanntgeben werde. Wenn also in der Februar-Tagung des Landtags der von den Regierungsfraktionen vorgelegte Gesetzentwurf zur Stärkung der kommunalen Bürgerbeteiligung, Drucksache 18/310, verabschiedet würde, könne das gesamte Verfahren noch gestoppt werden. Sollte dies nicht geschehen, werde das Verfahren des Volksbegehrens in Gang gesetzt und könne auch nicht mehr gestoppt werden.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 15:15 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier  
Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder  
Geschäfts- und Protokollführerin